

# **Satzung**

## **„Trabant - Club Zwickau e. V.“**

Version vom 29.11.2009

### **§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Trabant – Club Zwickau e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Zwickau. Postanschrift des Vereins ist die Wohnanschrift des Vorsitzenden.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Chemnitz unter Nummer VR 71133 eingetragen.
4. Der Verein ist juristische Person
5. Gerichtsstand des Vereins ist Zwickau.

### **§ 2 Zweck und Ziel des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein erstrebt die Pflege der Tradition des Automobilbaus in Zwickau. Alle Aktivitäten des Vereins sind auf den Erhalt, Pflege und der Präsentation des Fahrzeuges PKW Trabant der Serie P50, P60, P601 und P1.1 in all seinen Typen sowie Fahrzeuge des Ostblocks und des IFA –Fahrzeugbaus der DDR auszurichten.
4. Der Verein erstrebt die Fahrzeuge in der Öffentlichkeit bei kulturellen Veranstaltung den Bürgern zugänglich zu machen.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral

### **§ 3 Finanzierung des Vereins**

1. Der Verein finanziert Verpflichtungen gegenüber Dritten aus Beiträgen und Umlagen der Mitglieder sowie aus Einnahmen aus Vermietung, Veranstaltungen, Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke. Die Umlagen dürfen das Zweifache des Mitgliedsbeitrages für ein Jahr nicht überschreiten.

#### **§ 4 Mittel des Vereins**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Besondere Leistungen einzelner Mitglieder, die im Interesse des Vereins liegen, können durch eine vom Vorstand zu beschließende Prämie oder anderweitige Anerkennung gewürdigt werden. Die zur Verfügung stehende Gesamthöhe für Prämien, Ehrungen und Aufwandsentschädigungen beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die diese Satzung anerkennt und sich in ihrem Sinne betätigen will.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht erblich und nicht übertragbar.
3. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet auf Grund des Antrages über die Aufnahme oder die Ablehnung der Mitgliedschaft. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen das Recht auf Berufung an der Mitgliederversammlung zu: sie entscheidet endgültig.
4. Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung dieser Satzung, deren unterschriebene Anerkennung und nach Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
5. Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift vom Mitglied dem Vorstand unverzüglich zu melden.
6. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung Anträge an die Mitgliederversammlung einzureichen sowie an der Beschlussfassung mitzuwirken.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich um die Wahl für den Vorstand zu bewerben.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Vorstand sowie die Kassenprüfer und die Mitglieder der Schlichtungskommission zu wählen.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. – diese Satzung einzuhalten und sich an diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen.
2. – die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und aktiv an deren Erfüllung mitzuwirken.
3. Mitgliedsbeiträge, die sich aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, entsprechend der festgelegten Fälligkeit zu entrichten. Wird nach Ablauf des jeweilig festgelegten Termins durch den Verein gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird, zu erheben.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
  - b. Ausschluss
  - c. Tod
2. Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a. – die ihm auf Grund der Satzung oder der bestehenden Vereinsinternen Ordnung, Pflichten schuldhaft oder grob fahrlässig verletzt.
  - b. – durch sein Verhalten das Ansehen oder das Interesse des Vereins in grober Weise schädigt.
  - c. – mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten diesen Verpflichtungen nachkommt.
  - d. – die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat.
4. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung. Vor der Antragstellung ist das Mitglied zu hören. Der Antrag auf Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides das Schlichtungsverfahren beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch auf Vereinsvermögen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB
- Der erweiterte Vorstand

## **§10 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich, per Mail oder telefonisch. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die Tagesordnung und die zur Abstimmung vorgesehenen Beschlüsse bekannt zu geben. Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung ausdrücklich auf die zu ändernden Bestimmungen hinzuweisen. Die Einladung eines Mitglieds erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde.
3. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
4. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins verbindlich. Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt in der Regel offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim. Vorstandswahlen erfolgen grundsätzlich geheim.
5. Stimmrecht hat jedes Mitglied / Ehrenmitglied. Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar. In Ausnahmefällen ist Briefwahl möglich.
6. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Änderungen der Satzung
- Wahl des Vorstandes gemäß § 26 BGB
- Wahl des erweiterten Vorstandes
- Wahl der Buchprüfer sowie der Mitglieder der Schlichtungskommission
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung, Finanzierungsfragen, Gemeinschaftsleistungen und alle den Verein betreffenden organisatorischen Fragen
- Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, seiner Auflösung und Anträge
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Ehrungen und Anerkennungen verdienstvoller Mitglieder des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Entscheidung über die Mitgliedschaft
- Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbereich des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts, des Berichtes der Buchprüfer
- Entlassung des Vorstandes  
Sie kann nur erfolgen wenn  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen).

8. Es wird mit Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen.
- Es ist vom 1. Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden

2. Der Vorstand wird in der Regel für 2 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtiert bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, Mitglieder als Kandidaten für den Vorstand mit einer Kurzbegründung für die Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Der Termin für den Abschluss der Kandidatenliste ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzugeben. Nicht termingemäß abgegebene Vorschläge sind ungültig.
4. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig. Tritt ein Vereinsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so wird durch den Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
5. Gemäß § 26 BGB vertritt der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende den Verein im Rechtsverkehr. Beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende zur Vorstandssitzung anwesend sind.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
8. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
9. Beschlüsse des Vorstandes sind den Mitgliedern mitzuteilen.
10. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Die durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstandene Aufwendung sind vom Verein zu erstatten. Mit der Übernahme einer Wahlfunktion innerhalb des Vorstandes entfallen weitere Leistungen in Form von Gemeinschaftsleistungen für die Vorstandsmitglieder sowie für Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
11. Verbrauchskosten für Büromaterial, Porto- und Telefongebühren und Bürotechnik sowie Transportkosten sind gesondert zu erstatten.
12. Aufgaben des Vorstandes:
  - Laufende Geschäftsführung des Vereins
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
  - Erarbeitung, Präzisierung und Durchsetzung der vereinsinternen Dokumente wie Wahlordnung, Geschäftsordnung, Finanzordnung.

## **§ 12 erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - der/dem 1. Vorsitzenden
  - der/dem 2. Vorsitzenden
  - der/dem Schatzmeister
  - der/dem Schriftführer
2. Der erweiterte Vorstand wird in der Regel für 2 Jahre. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung.
3. Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende zur Sitzung anwesend sind.
4. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden in einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
6. Die Sitzung wird durch einen Protokollführer bekleidet welcher die Protokolle der Sitzung unterzeichnet.
7. Die Aufgaben des Schriftführers beinhalten die Dokumentation der Mitgliederversammlungen und Richtigkeit der Protokolle.
8. Die Aufgaben des Schatzmeisters beinhalten die Verwaltung der Kasse in § 17. Er besitzt die Kontoermächtigung des Vereinskontos.

## **§ 13 Vereinsstrafen**

1. Der Verein hat das Recht, Vereinsstrafen bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung und den beschlossenen Vereinsordnungen sowie bei vereinschädigendem Verhalten zu verhängen. Über eine Vereinsstrafe entscheidet der Vorstand mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit. Vereinsstrafen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
2. Vereinsstrafen sind:
  - Verweis
  - Geldbuße
  - Aberkennung/Abberufung von Ehrenämtern
  - vorübergehende Aberkennung von Mitgliedschaftsrechten für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren
  - Ausschluss aus dem Verein gem. § 8, Punkt 4 dieser Satzung
3. Der Ausschluss gilt als höchste Form der Vereinsstrafe.

#### **§ 14 Schlichtung von Streitigkeiten**

1. Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, den Organen des Vereins ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.
2. Der Verein wählt dazu eine Schlichtungskommission. Diese bestimmt aus ihren Reihen einen Leiter.
3. Sind diese Streitigkeiten nicht vereinsintern zu schlichten, können die betroffenen Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

#### **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### **§ 16 Verwendung von Spenden und Fördermittel**

1. Erhaltene Spenden oder Fördermittel sind ausschließlich für satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden.
2. Über die Verwendung der Spenden bzw. Fördermittel hat der Vorstand die Mitgliederversammlung im jährlichen Finanzbericht zu informieren.

#### **§ 17 Kassenführung**

1. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und die Konten und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen.
2. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des vertretungsberechtigten Vorstandes vorzunehmen.
3. Der Schatzmeister gewährleistet, dass jeder Zeit eine Kassenrevision durch die gewählten Buchprüfer vorgenommen werden kann.

#### **§ 18 Buchprüfung**

1. Von der Mitgliederversammlung ist ein Buchprüfer zu wählen.
2. Der Buchprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Der Buchprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Der Buchprüfer hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und ohne Ankündigung die Kasse des Vereins zu prüfen.
4. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch den Buchprüfer vorzunehmen (Konto und Belegwesen). Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfung erstrecken sich auf rechnerische und Sachliche Richtigkeit.

## **§ 19 Haftungsausschuss**

Die Haftung der Vorstandsmitglieder und sonstige Vereinspräsidenten gegenüber dem Verein beschränkt sich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzung.

## **§ 20 Auflösung des Verein**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder an den „Zwickauer Kinderhaus-Verein e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Das Protokoll der Auflösung ist dem Amtsgericht Zwickau zu übergeben.

## **§ 21 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.11.2009 beschlossen.

Diese Satzung in der Fassung vom 29.11.2009 gilt mit dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht Zwickau.

Die Satzung vom 21.10.1995 wird zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Änderungen der Satzung sind nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

1. Vorsitzender

Thomas Winkelmann

2. Vorsitzende

Berthold Pries